

Aktenzeichen: **032 K 042/23**



Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am Freitag, den 13. Dezember 2024 um 10:00 Uhr im Gerichtsgebäude, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl, Erdgeschoß, Saal A, das im Grundbuch von Marl Blatt 22651 eingetragene Wohnungseigentum

Bezeichnung gem. Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1

150/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Marl, Flur 109, Flurstück 271, Gebäude- und Freifläche, Bergstr. 215a, 215b, 215c, 215d, 215e, 215e, 215f, 215g, 215h

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan dargestellten Wohnung im 1. Obergeschoß des Hauses, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 22647 bis 22677 und 26240 bis 26245 mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht im Fall der Veräußerung durch die Firma Nostro Baubetreuungs GmbH in Haltern an Dritte sowie bei der Veräußerung an Ehegatten und

Verwandte in gerader Linie oder bei der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Insolvenzverwalter oder durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehn, wenn diese von ihnen erworbenes Wohnungs-/Teileigentum weiter veräußern.

Bezug: Bewilligungen vom 14. Februar 1995 (UR-Nr. 68/1995 Notar Bremkamp) und 15. Oktober 2001 (UR-Nr. 135/2001 Notar Dr. Hartmann).

Eingetragen am 8. September 1995 und 12. April 2002.

Objektbeschreibung	Eigentumswohnung im 1. Obergeschoß in Marl,
gem. Gutachten:	Bergstr. 215 h, Diele, Dusche/WC, Wohnen, Schlafen, Kochen/Essen, Loggia, Wohnungsgröße 49 qm, Baujahr 1998

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. Dezember 2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91.000 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung

und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Marl, 09.10.2024